

Sachdokumentation:

Signatur: DS 5805

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/5805



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Die Rechte der Kinder müssen Vorrang haben

Positionspapier der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zum besonderen Schutzbedarf von unbegleiteten Minderjährigen im Asylbereich

Bern, März 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Das Wichtigste in Kürze	4
3	Grundsätze	6
3.1	Das Wohl des Kindes hat immer Vorrang	6
3.2	Alle Kinder sind gleich zu behandeln	6
3.3	Kinder haben das Recht, ernstgenommen zu werden	6
3.4	Kinder haben das Recht auf Familie	7
4	Asylverfahren	8
4.1	Recht auf Anhörung	8
4.2	Altersanalysen	9
4.3	Asylentscheid und Kantonszuweisung	10
4.4	Wegweisung und Vollzug	10
5	Gesundheit und medizinische Versorgung	12
6	Unterbringung und Betreuung	13
6.1	Kollektivunterkünfte	13
6.2	Bedarfsgerechte Unterbringung	14
6.3	Notstrukturen	15
6.4	Massnahmen zur Betreuung und Begleitung	15
7	Integration und Bildung	17
7.1	Finanzielle und materielle Sicherheit	17
7.2	Recht auf Bildung, Schule und Berufsbildung	18
8	Übergang zur Volljährigkeit	20
9	Fazit und Ausblick	21

1 AUSGANGSLAGE

Seit einigen Jahren stehen unbegleitete Kinder, die in der Schweiz Schutz suchen, zunehmend im Mittelpunkt der öffentlichen Debatte – zumal deren Zahl stetig zugenommen hat: Von rund 450 unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) im Jahr 2018, die insgesamt 3 Prozent aller Asylsuchenden in der Schweiz ausmachten, stieg deren Zahl auf zwischenzeitlich rund 4300 oder 14 Prozent aller Asylsuchenden. 2024 sank die Zahl erstmals wieder auf gut 2600 oder 10 Prozent aller Asylsuchenden, was in etwa dem Stand der Jahre 2015/16 entspricht.¹ Bund, Kantone und Gemeinden bleiben allerdings im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, ihrer Unterbringung, Begleitung, Betreuung und Integration weiterhin stark gefordert. Allzu oft geht dabei unter, dass diese in erster Linie eines sind: Kinder. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung des Staates, die auch in angespannten Lagen hoher Asylgesuchszahlen gilt. Denn diese Kinder sind besonders vulnerabel: Sie sind ohne Familien in der Schweiz und bedürfen daher spezieller Fürsorge und Unterstützung. Und sie haben insbesondere spezifische Rechte, die unter allen Umständen und vorrangig zu wahren sind. Dazu hat sich die Schweiz 1997 mit der Ratifizierung der UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) verpflichtet.

Damit sind vielfältige und komplexe praktische wie rechtliche Fragen verknüpft, zumal hierzu-lande kinderrechtliche Standards im Asylbereich bislang nicht konsequent durchgesetzt werden. Hier setzt das vorliegende Positionspapier der SFH an, die sich als Fachorganisation im Asyl- und Flüchtlingsbereich seit Langem mit der Situation unbegleiteter Minderjähriger in der Schweiz befasst: Sie strebt damit keine umfassende Gesamtschau zur Situation von schutzsuchenden Kindern in der Schweiz an. Sie fokussiert vielmehr auf unbegleitete Minderjährige im Asylwesen und dabei auf jene Teilbereiche, in denen aus ihrer Sicht besonderer Handlungsbedarf besteht, um den umfassenden Schutz der betroffenen Kinder zu gewährleisten. Das gilt vorab für das Asylverfahren und die damit verbundenen Aspekte (Kap. 4), aber auch für Querschnittsthemen wie Gesundheit (Kap. 5), Unterbringung und Betreuung (Kap. 6), Bildung und Integration (Kap. 7) sowie den Übergang zur Volljährigkeit (Kap. 8). Die SFH orientiert sich dabei namentlich an den Vorgaben und Normen der KRK.

¹ Aktuellste verfügbare Zahlen vgl. Staatssekretariat für Migration (SEM) (2024): Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen (UMA), Statistiken, Vergleichstabelle.

2 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Unabhängig davon, ob sie in der Schweiz über einen Ausweis B, S, F, N oder über gar keinen Ausweis verfügen, sind unbegleitete Minderjährige bis zu ihrem 18. Altersjahr Kinder. Die Bundesverfassung (BV) und die UNO-Kinderrechtskonvention (KRK) garantieren allen Kindern spezifische Rechte, die unveräusserlich sind – sie dürfen weder eingeschränkt noch beschnitten werden. In der Praxis stehen den Kinderrechten hierzulande allerdings oft die asyl- und ausländerrechtlichen Bestimmungen entgegen. Die SFH fordert deshalb ein grundsätzliches Umdenken: Das Wohl des Kindes und dessen spezifische Rechte müssen unter allen Umständen und in allen Abwägungen der involvierten Akteure Vorrang haben: Kinderrecht vor Migrationsrecht.

Kinderrechtliche Standards sind in allen Phasen des Aufenthalts in der Schweiz konsequent zu respektieren und durchzusetzen – namentlich in folgenden Bereichen:

- **Das Asylverfahren ist an die Kinder anzupassen, nicht umgekehrt.** Die Anhörungen müssen kinderfreundlich sein, die Kinder müssen gehört und ernst genommen werden und die Asylgründe sind im Licht der besonderen Vulnerabilität des Kindes zu interpretieren. Bei der Altersbestimmung hat im Zweifelsfall die Minderjährigkeit zu gelten, um den notwendigen Schutz zu gewährleisten.
- **Eine sichere und kindgerechte Umgebung muss in allen Stadien des Aufenthaltes gewährleistet sein.** Dazu gehört die getrennte Unterbringung von Erwachsenen, der Zugang zu Vertrauenspersonen und Rechtsvertretung, die umgehende Einsetzung von Beistandschaften nach der Kantonszuweisung sowie die durchgehende Betreuung und Begleitung durch qualifiziertes Personal.
- **Suche nach Angehörigen und Familienzusammenführungen verbessern.** Nach der Ankunft und der Gesuchstellung von unbegleiteten Minderjährigen in der Schweiz sollte baldmöglichst und systematisch die Suche nach Familienangehörigen aufgenommen werden, sofern dies dem Kindeswohl dient. Der Kontakt zu den Eltern und engen Bezugspersonen ist unbegleiteten Kindern sodann zu ermöglichen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht – sei es mittels Einreisemöglichkeit für die Eltern und enge Bezugspersonen in die Schweiz oder umgekehrt mittels deren Besuchsmöglichkeit im Ausland. Dies bietet den Kindern die notwendige Stabilität und Unterstützung, um ihren Weg der Integration in der Schweiz ruhig und erfolgreich anzugehen.
- **Mindeststandards und Qualitätskriterien für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung.** Auf Bundes- wie auf kantonaler und kommunaler Ebene müssen die zuständigen Behörden gewährleisten, dass alle beteiligten Akteurinnen und Akteure die nötige Unterstützung erhalten, um ihre Rolle bestmöglich und effizient erfüllen können. Zudem braucht es insbesondere verbindliche und einheitliche Mindeststandards sowie Qualitätskriterien für die Unterbringung und Betreuung der Kinder – etwa indem Betreuungsschlüssel und -konzepte an jene der allgemeinen Kinder- und Jugendhilfe angeglichen werden. Um der besonderen Situation der unbegleiteten Minderjährigen gerecht zu werden, ist eine auf ihre Bedürfnisse ausgerichtete Unterbringung ausserhalb grosser Kollektivunterkünfte zu fördern sowie eine möglichst rasche Kantonszuweisung zu prüfen.
- **Soziale Teilhabe sicherstellen und Beziehungsabbrüche verhindern.** Auf kantonaler Ebene ist es wesentlich, die Ankunft der Kinder so früh wie möglich vorzubereiten, um Lücken oder Unterbrechungen in der Betreuung zu vermeiden. Beziehungsabbrüche sollen, wenn immer möglich, vermieden werden, weshalb auf häufige und kurzfristige Transfers zu verzichten ist. Das Recht auf Bildung sowie die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind allen Kindern zu ermöglichen. Dazu braucht es genügend finanzielle

Mittel und Strukturen, die Selbständigkeit und Selbstwirksamkeit im Übergang zum Erwachsenenleben stärken und fördern.

- **Zusammenarbeit verbessern.** Um den bestmöglichen Schutz für die Kinder zu gewährleisten, müssen die vielfältigen Schnittstellen im föderalen System und die Zusammenarbeit der zuständigen Ämter, der Betreuungsorganisationen, der Sozialdienste, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, des Rechtsschutzes und der Kinderrechtsorganisationen klar geregelt und verbessert werden.

3 GRUNDSÄTZE

Gemäss der KRK gelten alle Personen bis zum Alter von 18 Jahren als Kinder und als Träger besonderer Rechte, die von den Staaten und ihren Organen beachtet und durchgesetzt werden müssen. Kinder befinden sich noch in der Entwicklung und sind daher besonders auf Fürsorge und Schutz angewiesen. Mit der Ratifizierung der KRK im Jahr 1997 hat sich die Schweiz verpflichtet, die darin verankerten Kinderrechte umzusetzen. Auch die Bundesverfassung enthält verschiedene Bestimmungen, die auf Kinder anwendbar sind und damit deren Rechtsstellung zusätzlich stärken. So haben Kinder und Jugendliche unter anderem Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung.²

3.1 Das Wohl des Kindes hat immer Vorrang

Nach den Grundsätzen der KRK muss die Gewährleistung des Kindeswohls immer an erster Stelle stehen.³ Alle beteiligten Akteure sollten in erster Linie den Schutz und die Sicherheit der Kinder sicherstellen, um für sie so schnell wie möglich eine stabile Lebenssituation zu schaffen. Denn dies ist eine zentrale Voraussetzung für eine ausgewogene und gesunde Entwicklung. Die Wahrung des übergeordneten Kindeswohls gilt in besonderem Masse für geflüchtete unbegleitete Kinder, die speziell verletzlich sind und ein ausgeprägtes Schutzbedürfnis haben.

3.2 Alle Kinder sind gleich zu behandeln

Die in der KRK anerkannten Rechte sind allen Personen unter 18 Jahren ohne Unterschied zu gewähren (Art. 2 KRK). Die Konvention verbietet explizit jede Form der Diskriminierung von Kindern bei der Ausübung ihrer Rechte: Es sind keine Einschränkungen möglich – weder aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion noch aufgrund des Aufenthaltsstatus. In diesem Sinne ist grundsätzlich auch keine Unterscheidung aufgrund einer grösseren oder geringeren «Reife» von Kindern zulässig, wie sie etwa in der Schweiz mit der im Rahmen eines Notfallkonzepts vorübergehend eingeführten Kategorie SUMA vorgenommen wurde.⁴

3.3 Kinder haben das Recht, ernstgenommen zu werden

Im Laufe der Zeit haben sich zwei Grundprinzipien als Eckpfeiler der KRK herauskristallisiert: 1. Das Recht des Kindes, dass sein Wohlergehen für alle, die mit ihm interagieren, stets Vorrang hat (Art. 3 KRK); 2. Das Recht des Kindes, gehört zu werden (Art. 12 KRK). In der Praxis bedeutet das Recht aus Art. 3 KRK, dass bei allen Entscheidungen, die ein Kind betreffen, dessen Bedürfnisse vorrangig berücksichtigt werden müssen und stets die für das Kind

² CRC (2021): Observations finales concernant le rapport de la Suisse valant cinquième et sixième rapports périodiques, Ziff. 22, 30, 32–33, 35–36, 37b–d und 38–40. Vgl. auch SODK (2016): Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Asylbereich; SEM (2023): Handbuch zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) in den Bundesasylzentren; Affolter-Fringeli, Kurt/Vogerl, Urs (2023): Encadrement des requérants d'asile mineurs non accompagnés dans les centres fédéraux pour requérants d'asile.

³ Um den Kinderschutz gesetzlich besser zu verankern, wird im 2024 publizierten Rechtsgutachten der Universität Neuchâtel empfohlen, die Berücksichtigung des übergeordneten Kindesinteresses explizit in Art. 96 des Ausländer- und Integrationsgesetzes aufzunehmen (vgl. Amarelle, Cesla; Zimmermann, Nesa (2025): Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention», S.25).

⁴ Die Abkürzung SUMA steht für «selbstständige unbegleitete minderjährige Asylsuchende». Zwischen 2022 und 2023 wurde diese Kategorie angesichts der angespannten Lage im Asylwesen und des Personalmangels informell vom SEM eingeführt für 16- bis 18-Jährige, die aufgrund ihres Alters und ihrer Reife «weniger spezifisch» untergebracht und «weniger intensiv» betreut wurden. Diese Kategorisierung ist mittlerweile offiziell wieder aufgehoben worden. Alle Kinder unter 18 Jahren müssen gleichermassen bedarfsgerechte Unterstützung und Begleitung erhalten.

günstigste Option zu wählen ist. Um das Kindeswohl eruieren zu können, bedarf es einer Form der Befragung und des Zuhörens, die seiner physischen und psychischen Entwicklung angemessen ist (Art. 12 KRK). Insofern unterstützen und verstärken sich die Bestimmungen von Art. 3 und 12 der Konvention gegenseitig.

3.4 Kinder haben das Recht auf Familie

Das Recht auf Familie ist ein Grundrecht, das durch Art. 13 BV, Art. 8 EMRK sowie Art. 9 und 10 KRK geschützt wird. Daraus ergibt sich bei unbegleiteten Minderjährigen die staatliche Pflicht, baldmöglichst nach deren Ankunft und Gesuchstellung die Suche nach Familienangehörigen aufzunehmen und den Kontakt zu ihnen herzustellen, sofern dies und die Familienvereinigung dem Kindeswohl entspricht.⁵ Den Kindern muss in der Folge zudem die regelmässige Kontaktpflege ermöglicht werden, wozu es auch der nötigen Infrastruktur bedarf (Computer, Telefon, W-LAN, ruhige Gesprächstorte etc.). In der Schweiz kann die Suche nach Angehörigen mit Hilfe spezialisierter Organisationen wie etwa dem Internationalen Sozialdienst Schweiz (SSI) oder dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) erfolgen. Das geschieht in der Praxis allerdings nicht systematisch, zumal dafür und für die begleitende Unterstützung oft auch die nötigen Ressourcen fehlen.⁶

Unbegleitete Minderjährige in der Schweiz haben in der Regel keine Möglichkeit, ihre Eltern bzw. andere nahe Familienangehörige nachzuzuziehen. Selbst wenn diese Kinder eine B- oder F-Bewilligung erhalten, bleibt ihnen das Recht auf Familie verwehrt.⁷ Die anhaltende Trennung von der Familie erschwert ihnen den Start in ein neues Leben und die Integration, da Stabilität und wichtige emotionale und psychologische Unterstützung fehlen. Dies verstärkt ihre Verletzlichkeit und soziale Isolation. Gemäss KRK sollte denn auch jeder Antrag eines Kindes oder seiner Eltern auf Einreise in einen Vertragsstaat zum Zweck der Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet werden.⁸

Nach Ansicht der SFH sollte daher die derzeitige Praxis in der Schweiz überdacht und Raum für den umgekehrten Familiennachzug geschaffen werden, wie ihn EU-Staaten bei geflüchteten unbegleiteten Kindern kennen.⁹ Eltern und engen Bezugspersonen von unbegleiteten Kindern ist die Einreise in die Schweiz zu ermöglichen, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.¹⁰

⁵ Vgl. Art. 22 Abs. 2 KRK. Für EU-Mitgliedstaaten sieht Art. 27 Abs. 10 Aufnahmerichtlinie (2024/1346/EU) eine entsprechende Pflicht explizit vor: «Die Mitgliedstaaten beginnen – erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen – baldmöglichst nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz mit der Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen und tragen gleichzeitig für sein Wohl Sorge [...]». Die Aufnahmerichtlinie gehört nicht zum Schengen/Dublin-Besitzstand und ist daher für die Schweiz nicht verpflichtend.

⁶ Die SODK empfiehlt daher auch den Kantonen, «die Suche der Kinder und Jugendlichen nach ihren Eltern bzw. anderen nahen Familienangehörigen zu unterstützen und die Kontaktaufnahme und Kontaktpflege zu ermöglichen». Vgl. SODK (2016): Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Asylbereich, S. 26.

⁷ Für Eltern und Geschwister von UMA, die einen Aufenthaltsstatus in der Schweiz haben, besteht die Möglichkeit zur Einreise via Familienvereinigung gemäss Dublin-Verordnung. Dazu müssen sie von einem EU-Mitgliedsland aus ein Gesuch um Einreise in die Schweiz stellen. Die beteiligten Staaten sind in der Folge verpflichtet, das Dublin-Abkommen abzuwenden, was zu einer Familienvereinigung in der Schweiz führen kann. Vgl. dazu SRK (2023): Familiennachzug. Ein wichtiger Faktor für Gesundheit und Integration, S. 28.

⁸ Vgl. Art. 10 KRK. Die Schweiz hat bei der Ratifikation der Konvention einen Vorbehalt zu diesem Artikel angebracht.

⁹ Für anerkannte minderjährige Flüchtlinge (nicht Asylsuchende) gilt Art. 10 Abs. 3 Bst. a und b EU-Familienzusammenführungsrichtlinie.

¹⁰ Vgl. Positionspapier SFH (2021): «Familienzusammenführung».

4 ASYLVERFAHREN

Das Asylrecht und die damit verbundenen Verfahren sind Kontexte, in denen die Rechte von Kindern besonders weitreichenden und intensiven Spannungen ausgesetzt sind. Die Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen werden im beschleunigten Asylverfahren entschieden, das seit dem 1. März 2019 in Kraft ist und theoretisch maximal 140 Tage dauert. Während der Prüfung ihres Asylantrags werden unbegleitete Minderjährige wie alle Asylsuchenden in einem der Bundesasylzentren (BAZ) kollektiv untergebracht und betreut (siehe dazu Kap. 6). Die Rechtsvertretungen, die ihnen für das Verfahren in den BAZ zugewiesen werden, nehmen neben ihrer eigentlichen Funktion zugleich auch die Aufgabe der Vertrauensperson wahr: Sie sind für die Dauer des Verfahrens in den BAZ dafür zuständig, dass die Interessen dieser Kinder gegenüber allen anderen Personen gewahrt werden. Zusammen mit den Sozialpädagoginnen und -pädagogen und dem weiteren in der Betreuung tätigen Personal üben sie so faktisch die elterliche Sorge aus.

Die kurze Dauer des beschleunigten Verfahrens und dessen knappe Beschwerdefristen entsprechen grundsätzlich nicht den komplexen Situationen, in denen sich unbegleitete Minderjährige befinden. Das erschwert es, ihren besonderen Bedürfnissen und Rechten rechtzeitig und ausreichend Rechnung zu tragen. Umso wichtiger ist es daher, das Verfahren sorgfältig und kindgerecht durchzuführen. Trotz erzielter Fortschritte in den letzten Jahren (z.B. prioritäre Behandlung der UMA-Asylgesuche) ist dies allerdings nach wie vor nur teilweise umgesetzt: Das Kindeswohl wird nicht systematisch ermittelt, so dass die Ausgestaltung des Asylverfahrens auch nicht konsequent darauf ausgerichtet ist. Die SFH unterstützt daher alle Massnahmen, die darauf abzielen, das an Asylanörungen beteiligte Personal für eine sorgfältige Prüfung des Kindeswohls zu sensibilisieren.¹¹

4.1 Recht auf Anhörung

Prüfung der Glaubhaftigkeit: Es besteht eine explizite Verbindung zwischen der besonderen Verletzlichkeit minderjähriger Asylsuchender und ihrem Recht, angehört und ernst genommen zu werden.¹² Unbegleitete Kinder können ihre Rechte nicht gleichermassen geltend machen wie Erwachsene, da sich ihr Alter auf die innere Konsistenz ihrer Aussagen auswirken kann. Der Reifegrad des Kindes zum Zeitpunkt der Anhörung muss daher stets berücksichtigt werden, um seinen Aussagen die angemessene Bedeutung beimessen zu können. Um dies zu gewährleisten, ist es von entscheidender Bedeutung, dass sich die Befragung von Minderjährigen an internationalen Leitlinien und bewährten Praktiken orientiert und in einladenden und geschützten Räumen stattfindet, in denen sich die Kinder wohlfühlen können.¹³

Asylgründe von Kindern: Es gibt Formen der Verfolgung, von denen Kinder und Jugendliche besonders häufig betroffen sind, darunter Zwangsrekrutierung, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung oder Arbeit, Genitalverstümmelung und frühe Heirat. Darüber hinaus

¹¹ Vgl. etwa [Medienmitteilung](#) SFH, 13.08.2018. Im Dublin-Verfahren wird es künftig allerdings mit der Umsetzung des EU-Paktes zu Asyl und Migration eine qualifizierte Prüfung des Kindeswohls durch geschultes Personal brauchen. Denn das SEM wird dann in jedem Einzelfall konkret darlegen müssen, weshalb die Überstellung von UMA in einen andern Dublin-Staat tatsächlich dem übergeordneten Kindeswohl entspricht. Nach der EU-Verordnung zum Asyl- und Migrationsmanagement ([EU 2024/1351](#)) soll neu grundsätzlich derjenige Staat zuständig sein, in dem das Asylgesuch erstmals registriert wurde, sofern dies dem Kindeswohl dient. Zentrale Voraussetzung für eine rechtskonforme Anwendung ist daher eine qualifizierte Kindeswohlprüfung durch geschultes Personal zur Begründung von Nichteintretensentscheiden.

¹² Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 12 – Das Recht des Kindes auf Gehör, ziff 123: «Kinder, die mit ihren arbeitssuchenden Eltern oder als Flüchtlinge in ein Land kommen, sind in einer besonders verletztlichen Lage. Aus diesem Grund ist es dringend erforderlich, ihr Recht auf Meinungsäusserung zu allen Aspekten der Migrations- und Asylverfahren voll zu erfüllen».

¹³ Siehe zum Beispiel die [Richtlinien](#) des irischen International Protection Appeals Tribunal (IPAT). Siehe auch die [Richtlinien](#) des Ministerkomitees des Europarates zur kinderfreundlichen Justiz.

ist das Kindesalter an sich bereits ein relevantes Kriterium zur Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft: Kinder neigen entwicklungsbedingt eher dazu, in bedrohlichen oder belastenden Situationen emotional zu reagieren oder unplausible Bedrohungen zu glauben. Ihr Gehirn – insbesondere die Bereiche für Impulskontrolle und Risikoeinschätzung – ist noch in Entwicklung, weshalb sie Gefahren schlechter einschätzen können als Erwachsene und Kontrollverlust intensiver erleben. Das altersbedingte Angewiesensein auf Bindung und Sicherheit, die fehlende Reife und Lebenserfahrung sowie die Verletzlichkeit können sich direkt darauf auswirken, wie ein Kind Schaden erlebt oder fürchtet. Aus diesen Gründen können Handlungen oder Bedrohungen, die im Falle eines Erwachsenen nicht notwendigerweise eine Form der Verfolgung darstellen würden, für ein Kind eine asylrelevante Form der Verfolgung darstellen – einfach aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Kind handelt.¹⁴ Diese Elemente sind daher bei der Prüfung der Asylgründe von Kindern zwingend zu berücksichtigen.

Rolle der Vertrauensperson: Die Funktion der Vertrauensperson und ihre Rolle im Asylverfahren wurden vom UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes (Committee on the Rights of the Child, CRC) mit einiger Skepsis aufgenommen.¹⁵ Trotz dieser Kritik wurde die Funktion in der Asylreform von 2019 beibehalten und spielt aufgrund der damit verbundenen Unterstützungs-, Beratungs- und Vertretungsaufgaben eine entscheidende Rolle beim Schutz des Kindeswohls in den BAZ.¹⁶ Die damit zusätzlich betrauten Rechtsvertreter*innen stossen indes aufgrund der Rahmenbedingungen sowie der Schranken ihrer Zuständigkeit und Kompetenzen oft an ihre Grenzen – insbesondere bleibt meist kaum Zeit, eine Vertrauensbeziehung zu den Kindern aufzubauen. Vertrauenspersonen sollten für die spezifischen Bedürfnisse und Rechte der Kinder sensibilisiert und im psychosozialen Bereich ausreichend geschult sein sowie über alle notwendigen Mittel verfügen, um ihre Rolle genau zu verstehen und sie bestmöglich ausüben zu können.¹⁷

Kindesschutzmassnahmen: Die Rolle der Vertrauensperson kann notwendige Kindesschutzmassnahmen nicht ersetzen. Aus Sicht der SFH ist es zentral, so rasch wie möglich Massnahmen des professionellen Kindesschutzes einzuleiten. Die Zusammenarbeit der Vertrauensperson mit anderen Akteuren, die an der Betreuung unbegleiteter Minderjähriger beteiligt sind, sollte erleichtert und bei Bedarf verstärkt werden – immer mit dem Ziel, das Kindeswohl im Asylverfahren zu schützen. (siehe dazu auch Kap. 4.3).¹⁸

4.2 Altersanalysen

Die Bestimmung des Alters einer Person, die angibt, minderjährig zu sein, ist von grundlegender Bedeutung. Denn das Ergebnis entscheidet darüber, ob diese Person Zugang zum Asylverfahren mit den spezifisch für Minderjährige vorgesehenen Schutzmassnahmen erhalten kann. Zudem hat es weitreichende Konsequenzen für die Unterbringung und Betreuung der Betroffenen sowie für Schutz- und Fördermassnahmen. Es ist zwingend erforderlich, die Altersbeurteilungen schnell und kindgerecht durchzuführen sowie in einer Sprache und Form, die das Kind versteht, damit es das Geschehen und dessen Konsequenzen tatsächlich nachvollziehen kann. Die Schweizer Praxis bleibt hier in mehreren Bereichen hinter den internationalen Richtlinien zurück¹⁹: So gibt es etwa kein wirksames Rechtsmittel, um Entscheide zur Altersfeststellung

¹⁴ Richtlinien Zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Ziff. 15-17.

¹⁵ CRC: Observations finales concernant les deuxième à quatrième rapports périodiques de la Suisse, soumis en un seul document, Ziff. 69

¹⁶ Vgl. Positionspapier SFH (2020): Kindesschutzmassnahmen in Bundesasylzentren.

¹⁷ CRC: Observations finales concernant le rapport de la Suisse valant cinquième et sixième rapports périodiques, Ziff. 43

¹⁸ Vgl. Positionspapier SFH (2020): Kindesschutzmassnahmen in Bundesasylzentren.

¹⁹ Vgl. Internationale Richtlinien zur Alterseinschätzung, 2019.

unabhängig anzufechten. Asylsuchende können diese Entscheidungen nur anfechten, wenn sie gegen den Asylentscheid selbst Berufung einlegen. Darüber hinaus stützen sich die Schweizer Behörden hauptsächlich auf forensische Untersuchungen, um das Alter von Asylsuchenden festzustellen, was den internationalen Standards hierzu widerspricht.²⁰

Stattdessen wäre denn auch nach Ansicht der SFH eine umfassende multidisziplinäre Beurteilung der physischen und psychischen Entwicklung des Kindes erforderlich. Sie sollte von spezialisierten Kinderärzt*innen oder anderen Fachleuten durchgeführt werden, die mit der Kombination der verschiedenen Entwicklungsaspekte vertraut sind.²¹ Während dieses Verfahren läuft, sollte die betroffene Person im Zweifel wie ein Kind behandelt werden. Grundsätzlich sollte das Wohl des Kindes während des gesamten Verfahrens der Altersbestimmung eine vorrangige Erwägung sein und dessen Ergebnis in einem Beschwerdeverfahren selbständig angefochten werden können.

4.3 Asylentscheid und Kantonszuweisung

Unbegleitete Minderjährige werden in der Regel nach Abschluss ihres Verfahrens in den BAZ einem Kanton zugewiesen. Damit werden die örtlichen KESB für die Kindesschutzmassnahmen zuständig, namentlich für die Errichtung von Beistand- oder allenfalls Vormundschaften zur Vertretung der übergeordneten Kindesinteressen. Diese Schnittstelle erweist sich in der Praxis bislang aufgrund vieler Unklarheiten als problematisch.²² Zugleich werden die Beistandschaften nicht überall umgehend und systematisch errichtet, so dass es in der Praxis mitunter zu erheblichen Verzögerungen und Lücken im Schutz der Minderjährigen kommt.²³

Um einen möglichst reibungslosen Übergang von der Zuständigkeit des Bundes in jene der Kantone zu gewährleisten, ist es daher vorteilhaft, die zukünftige Kantonszuweisung möglichst früh zu klären. So können kantonale Kindesschutzbehörden frühzeitig einbezogen und der unverzichtbare Informationsfluss zwischen allen involvierten Akteuren (Vertrauenspersonen, Rechtsvertretung, Kindesschutzbehörden und Bezugspersonen in der Betreuung) verbessert werden. Gleichzeitig unterstützt die SFH die Empfehlung der SODK an die Kantone, zur Wahrung des Kindeswohls Beistand- und Vormundschaften so rasch wie möglich zu errichten und einen personellen Wechsel in der gesetzlichen Vertretung zu vermeiden.²⁴

4.4 Wegweisung und Vollzug

Unbegleitete Minderjährige dürfen gemäss geltendem Recht nur dann aus der Schweiz wegweisen werden, wenn sichergestellt ist, dass sie von ihrer Familie oder einer Institution aufgenommen werden können. Das gilt nicht nur für den Fall eines negativen Asylentscheids mit Wegweisungsverfügung, sondern auch für eine allfällige Überstellung in einen anderen, für das Asylverfahren zuständigen Dublin-Staat²⁵. Gemäss Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) bilden unbegleitete Minderjährige eine Kategorie besonders gefährdeter

²⁰ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 6., Ziff. 21 und 31A; Allgemeine Bemerkung Nr. 12, Ziff. 22

²¹ Dies entspräche auch der Haltung der Europäischen Kommission, welche die die EU-Mitgliedstaaten anweist, die multidisziplinäre Altersbeurteilung gemäss den Leitlinien der Europäischen Asylagentur (EUAA) anzuwenden. Vgl. dazu etwa PICUM (2024): Children's rights in the 2024 Migration and Asylum Pact, S. 28.

²² Vgl. Hartmann, Andrea B. et al. (2024): Unsicher in einem sicheren Land? Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz zwischen Prekarität und Kinderschutz, S. 11.

²³ Vgl. Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2021): Vierter NGO-Bericht an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, S. 75.

²⁴ Vgl. SODK (2016): Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen im Asylbereich, S. 32.

²⁵ Im Dublin-Verfahren müssen heute Überstellungshindernisse für UMA bereits bei der Abklärung der Zuständigkeit eines anderen Dublin-Staates geprüft werden.

Personen.²⁶ Sie werden nur dann – in Anwendung der Dublin-III Verordnung – in einen anderen Mitgliedsstaat überstellt, wenn es dem Wohl des Kindes dient und wenn sich dort Familienangehörige, Geschwister oder Verwandte aufhalten, die für das Kind sorgen können. Ansonsten ist die Schweiz für die Durchführung des Verfahrens zuständig.

Im Fall eines negativen Asylentscheids mit angeordnetem Wegweisungsvollzug können unbegleitete Minderjährige ausgeschafft werden. Dazu können die Behörden auch Zwangsmassnahmen einsetzen. Das Schweizer Recht verbietet die Administrativhaft von Minderjährigen über 15 Jahren im Zusammenhang mit der Rückführung in ihr Herkunftsland nicht ausdrücklich. Für den Vollzug sind die Kantone zuständig, deren Praxis indes uneinheitlich ist: Während einige Kantone wie etwa Genf oder Neuenburg bereits ein gesetzlich verankertes Verbot der Administrativhaft für unbegleitete Minderjährige kennen, halten andere weiterhin an dieser Zwangsmassnahme fest.²⁷ Dieser Umstand ist bereits heute unhaltbar – und zugleich droht künftig mit der Umsetzung des EU-Paktes zu Asyl und Migration faktisch eine Ausweitung der Haftmöglichkeiten für Minderjährige, was aus kinderrechtlicher Sicht höchst bedenklich ist.²⁸

Denn für gefährdete Kinder im Alter von 15 bis 18 Jahren kann die Inhaftierung verheerende Folgen haben. Selbst kurze Haftzeiten können die kognitive und emotionale Entwicklung von Kindern ernsthaft beeinträchtigen und zu irreversiblen Traumata oder Retraumatisierungen führen.²⁹ Die SFH unterstützt daher nachdrücklich Initiativen, die darauf abzielen, die Administrativhaft für alle Kinder unter 18 Jahren strikt zu verbieten, die Praxis der Kantone entsprechend zu harmonisieren und Alternativen zu finden, die das Wohl und die persönliche Freiheit des Kindes respektieren. Dabei können gute Praktiken aus dem Ausland wie etwa die Unterbringung in einer Pflegefamilie, einer Betreuungseinrichtung für Kinder oder anderen geeigneten sozialen Institutionen berücksichtigt werden.³⁰

²⁶ EuGH, Urteil in der Rechtssache C-648/11 vom 6. Juni 2013.

²⁷ Vgl. etwa Terre des Hommes (2019): Bestandesaufnahme zur Administrativhaft von minderjährigen MigratInnen in der Schweiz.

²⁸ Das neue Screening-Verfahren (EU-VO [2024/1356](#)) schafft die Möglichkeit, auch Minderjährige kurzfristig administrativ festzuhalten. Vgl. hierzu Bundesrat (2025): Botschaft vom 21. März 2025 zur Genehmigung und Umsetzung der Notenaustausche zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnungen (EU) 2024/1351, (EU) 2024/1359, (EU) 2024/1349, (EU) 2024/1358 und (EU) 2024/1356 (EU-Migrations- und -Asylpakt).

²⁹ Vgl. hierzu die Studie des Europarates über die Praxis der Inhaftierung von Migranten und Alternativen zur Inhaftierung von Migrantenkindern (2017): Étude sur les pratiques de rétention des migrants et les alternatives à la rétention d'enfants migrants.

³⁰ Vgl. dazu etwa Global Campaign to End Child Detention, UNHCR (2021): Alternativen zur Inhaftierung von Flüchtlingskindern im Kontext der Administrativhaft.

5 GESUNDHEIT UND MEDIZINISCHE VERSORGUNG

Unbegleitete Minderjährige haben vor und während der Flucht oft Gewalt und Zwang erlebt und schwierige, traumatische Erfahrungen gemacht. Nebst der Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung ist daher der Zugang zu psychosozialer Beratung und psychotherapeutischen Angeboten zentral.³¹ In den letzten Jahren haben mehrere Studien und Berichte aufgezeigt, dass diese Unterstützung oft unzureichend ist.³² Dabei bestehen die Versorgungsengpässe auf Bundes- wie auf Kantonsebene, wobei es zwischen den Kantonen zusätzlich Unterschiede gibt.³³ In den BAZ wie in den Kantonen bestehen Lücken bei der Erkennung psychischer Beschwerden – und namentlich der psychiatrisch-psychologische Therapiebedarf kann nicht adäquat abgedeckt werden. Dieser Umstand kann sich sowohl auf das Wohlbefinden und die Entwicklung der Kinder als auch auf den Ausgang ihrer Asylverfahren auswirken: Unklare und unvollständige medizinische Diagnosen können etwa dazu führen, dass Traumata übersehen werden, die ursächlich sind für ungenaue oder widersprüchliche Aussagen der Kinder.

Um eine angemessene Unterstützung der unbegleiteten Minderjährigen sicherzustellen, müssen die notwendigen Stabilisierungsmassnahmen (Stressbewältigung, Schlafhilfen, soziale Unterstützung, stabilisierende Tagesstruktur, verlässliche Bezugspersonen usw.) verstärkt und niederschwellige Betreuungsansätze getestet und gefördert werden.³⁴ Investitionen in die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften, eine stabile und nachhaltige Finanzierung der psychosozialen Versorgungsstrukturen sowie ausreichende finanzielle Mittel für Übersetzungsleistungen sind zwar wünschenswert, angesichts der aktuellen Sparbemühungen (Entlastungsprogramm 27) aber unwahrscheinlich und kurzfristig auch kaum zielführend. Denn die psychiatrische und psychologische Unterversorgung in vielen Teilen der Schweiz besteht auf absehbare Zeit nicht nur im Asylbereich, sondern generell. Zur Überbrückung der Versorgungslücken sollten daher aus Sicht der SFH für unbegleitete Minderjährige vermehrt psychoedukative Ansätze zur Stabilisierung des psychischen Gesundheitszustandes eingesetzt werden. Dazu zählen etwa ambulante Sprechstunden, niederschwellige Gruppeninterventionen oder der Einsatz von professionell angeleiteten Laienhelfer*innen.³⁵

³¹ Die medizinische und psychologische Versorgung stellt ein Querschnittsthema dar, das UMA nicht nur im Rahmen des Asylverfahrens, sondern in allen Phasen ihres Aufenthalts in der Schweiz betrifft.

³² Vgl. Gaultier, Sydney et.al. (2023): Mineurs non accompagnés. Repères pour une clinique psychosociale transculturelle; Müller, Franziska et.al. (2018): Psychische Gesundheit von traumatisierten Asylsuchenden: Situationsanalyse und Empfehlungen. Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit, Sektion gesundheitliche Chancengleichheit; Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (2014): Kinder und Jugendliche auf der Flucht. Die Situation von unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz, u.a.m.

³³ Vgl. dazu Schweizerisches Gesundheitsobservatorium (OBSAN) (2022): Regionale Versorgungsgrade pro Fachgebiet als Grundlage für die Höchstzahlen in der ambulanten ärztlichen Versorgung; Müller, Franziska et.al. (2018): Psychische Gesundheit von traumatisierten Asylsuchenden: Situationsanalyse und Empfehlungen. Bericht zuhanden des Bundesamts für Gesundheit, Sektion gesundheitliche Chancengleichheit.

³⁴ NKVF (2023): Bericht an das Staatssekretariat für Migration (SEM) betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) 2021–2022, Ziff. 121; BSS, Formative Evaluation der Gesundheitsversorgung für Asylsuchende, Juni 2023, Ziff. 6.2.

³⁵ Vgl. etwa die Angebote des SRK: START; SPIRIT. Für eine Übersicht weiterer Angebote vgl. Bundesamt für Gesundheit 2020: Niederschwellige Kurzinterventionen für psychisch belastete Asylsuchende und Flüchtlinge; Aktualisierung 2024.

6 UNTERBRINGUNG UND BETREUUNG

Die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen orientiert sich in der Schweiz bislang nicht primär am übergeordneten Kindeswohl und den individuellen Bedürfnissen der Kinder. Massgebend sind vielmehr die Logik des Asylverfahrens sowie die unterschiedlichen föderalen Zuständigkeiten je nach Aufenthaltsstatus der unbegleiteten Kinder. So sind diese nach ihrer Ankunft in der Schweiz zunächst in den BAZ untergebracht, wo sie in der Obhut des Bundes höchstens 140 Tage verbleiben sollten.³⁶ Nach abgeschlossenem Verfahren erfolgt eine Zuweisung an einen Kanton, der fortan für die Unterbringung, Betreuung, Bildung und Integration zuständig ist. Je nach Kanton werden die Kompetenzen weiter an die Gemeinden delegiert oder private Leistungserbringer mandatiert. Während es in den Bereichen Bildung und Integration eine Harmonisierung auf nationaler Ebene gibt, sind die Unterbringung und Betreuung schweizweit uneinheitlich geregelt und es fehlen entsprechende verbindliche Standards.

Die Unterbringungs- und Betreuungssituation von unbegleiteten Kindern stellt indes einen zentralen Faktor für deren Wohlergehen und gesunde Entwicklung dar. Eine sichere und kindgerechte Umgebung muss daher in allen Stadien des Aufenthaltes gewährleistet sein. Dazu gehört die getrennte Unterbringung von Erwachsenen, der Zugang zu Vertrauenspersonen und Rechtsvertretung, die umgehende Einsetzung von Beistandschaften nach der Kantonszuweisung sowie die durchgehende Betreuung und Begleitung durch qualifiziertes Personal.

Für die BAZ besteht aufgrund der gesetzlichen Regelungen und den Vorgaben des Bundes eine gewisse Einheitlichkeit.³⁷ Auf kantonaler und kommunaler Ebene ist das aber nicht der Fall, Unterbringung und Betreuung sind dort vielmehr sehr unterschiedlich geregelt und ausgestaltet. Angesichts dessen ist es aus Sicht der SFH angezeigt, entsprechende schweizweit verbindliche und einheitliche Leitlinien und Mindeststandards zu schaffen, um den Schutz der Kinder effektiv zu gewährleisten.³⁸

6.1 Kollektivunterkünfte

Ob auf nationaler, kantonaler oder kommunaler Ebene: Unbegleitete Minderjährige leben während ihres Aufenthalts in der Schweiz in der Regel über kürzere oder längere Zeit in Kollektivunterkünften unterschiedlicher Art und Grösse, die oft nicht auf ihre Bedürfnisse ausgerichtet sind und in denen kindgerechte Strukturen fehlen. Diese Form der Unterbringung dient grundsätzlich nicht dem Kindeswohl, da sie mit einer ganzen Reihe von Umständen, Erfahrungen und Einschränkungen verbunden ist, die die Gesundheit, die Entwicklung und das Wohlergehen der Kinder gefährden.³⁹ Bei vielen involvierten Stellen und Akteuren ist das Bewusstsein dafür in den letzten Jahren zwar gewachsen. Die gegebenen strukturellen Rahmenbedingungen der Unterbringung und Betreuung stellen die Verantwortlichen aber immer noch vor grosse Herausforderungen. Grundlegende Verbesserungen können nur erreicht werden, wenn der konsequente

³⁶ Sind vertiefte Abklärungen im Rahmen des erweiterten Verfahrens erforderlich, kann der Übertritt in den Kanton schon früher erfolgen (Art. 24 Abs. 3 Bst. b AsylG). Zudem gibt es Ausnahmen, indem etwa UMA unter 12 Jahren oder mit unter 12-jährigen Geschwistern extern untergebracht werden (vgl. SEM 2023: Handbuch zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Bundesasylzentren).

³⁷ Vgl. etwa SEM (2022): Betriebskonzept Unterbringung (BEKO) sowie Handbuch zur Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in den Bundesasylzentren.

³⁸ Eine Grundlage dazu bieten namentlich: UNICEF Schweiz und Lichtenstein, UNHCR Schweiz und Lichtenstein, Schweizerische Flüchtlingshilfe und Save the Children Schweiz (2025): Schutzsuchende Kinder in Kollektivunterkünften. Empfehlungen für den Asylbereich sowie die Empfehlungen zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich (2016) der SODK und die ergänzenden Praxishilfen (2024). Zudem erarbeitet die SODK derzeit Leitlinien für eine integrationsorientierte Unterbringung. Zusätzlich sollten die umfassenden Grundlagen von Internationaler Sozialdienst Schweiz (SSI) beigezogen werden.

³⁹ Einen umfassenden Einblick in die Situation von Kindern in Asylunterkünften gibt die Dissertation von Clara Bombach (2023): Warten auf Transfer – Kinder(er)leben im Nicht-Ort Camp. So sind insbesondere Kinderrechte wie jenes auf einen angemessenen Lebensstandard (Art. 27 KRK) oder das Recht auf Spiel, Freizeit und Erholung sowie Teilhabemöglichkeiten am kulturellen Leben (Art. 31 KRK) in grösseren Kollektivstrukturen kaum gewährleistet.

Umsetzung des Grundsatzes «Kinderrecht vor Migrationsrecht» Priorität eingeräumt wird und die erforderlichen Ressourcen dafür bereitgestellt werden.

Die politische Realität und die Praxis zeigen jedoch, dass auf Kollektivunterkünfte in absehbarer Zeit kaum vollständig verzichtet werden kann. Daher sollte der Aufenthalt von Kindern in solchen Unterkünften angesichts der vielfältigen Risiken möglichst kurzgehalten und nach Abschluss des Asylverfahrens vermieden oder zumindest befristet werden. Zugleich sollten so rasch wie möglich alternative Unterbringungsmodelle gesucht und geprüft werden. Vielversprechend ist dabei aus Sicht der SFH etwa auf Bundesebene eine möglichst rasche Zuweisung an kantonale Strukturen. So können die bestehenden Instrumente des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der Kinder- und Jugendförderung eingesetzt und die Voraussetzungen für ein stabiles, soziales Umfeld geschaffen werden. In der Praxis können Bund, Kantone, Gemeinden und mandatierte Organisationen auch in bestehenden Zentren mit konkreten Massnahmen kurzfristig Verbesserungen für einen kindgerechteren Aufenthalt von unbegleiteten Minderjährigen erzielen. UNICEF, UNHCR, Save the Children und die SFH haben dazu Empfehlungen erarbeitet, die von strukturellen Massnahmen wie unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten über Massnahmen für Sicherheit und Gewaltprävention, Personalmanagement und die Gestaltung der Räumlichkeiten bis hin zur Partizipation der Kinder reichen.⁴⁰

6.2 Bedarfsgerechte Unterbringung

Die erheblichen Unterschiede bei den kantonalen Unterbringungsstrukturen zeigen sich auch bei den vorhandenen Alternativen zu den Kollektivunterkünften. Einige Kantone haben spezialisierte Zentren für unbegleitete Minderjährige eingerichtet, andere nutzen heute erfolgreich (begleitete) Wohngruppen und weitere bedürfnisgerechte Unterbringungsformen für unbegleitete Minderjährige. Solche Ansätze, die das Alter, die Entwicklung und die individuellen Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen, sind aus Sicht der SFH unbedingt zu fördern. Neben der Unterbringung in begleiteten Wohngruppen oder Wohngemeinschaften sowie bei Verwandten sind auch Unterbringungsansätze vielversprechend, die auf bereits existierenden Strukturen für Kinder und Jugendliche ausserhalb des Asylbereichs aufbauen und für die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen angepasst werden können, zumal sie zugleich die soziale Durchmischung und Integration der Kinder fördern.⁴¹

Besonders geeignet ist dabei aus Sicht der SFH die Unterbringung in Pflegefamilien, die aktuell für unbegleitete Minderjährige nicht in allen Kantonen möglich und oft nur für Kinder unter 12 Jahren vorgesehen ist.⁴² Das Leben im Familiensetting kann jedoch gerade auch für ältere Kinder eine wichtige Stütze darstellen. Denn sie ermöglicht eine enge individuelle Begleitung bei gleichzeitiger Förderung der sozialen und sprachlichen Integration. Die SFH setzt sich deshalb dafür ein, dass die Unterbringung in Pflegefamilien in allen Kantonen und für alle Altersgruppen ermöglicht wird.⁴³

Aufgrund der gemachten Verlusterfahrungen ist es für das Wohlergehen und die gesunde Entwicklung der unbegleiteten Minderjährigen besonders wichtig, in der Schweiz ein Umfeld zu

⁴⁰ Siehe dazu ausführlich UNICEF Schweiz und Lichtenstein, UNHCR Schweiz und Lichtenstein, Schweizerische Flüchtlingshilfe und Save the Children Schweiz 2025: Schutzsuchende Kinder in Kollektivunterkünften. Empfehlungen für den Asylbereich. Vgl. auch UNICEF Deutschland 2021: Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften.

⁴¹ In Deutschland sind UMA in der Regel in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht. Zu weiteren Good Practices bei der Unterbringung von UMA siehe SSI (2018): Good-Practice-Katalog. Vielversprechende Ansätze der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen in der Schweiz.

⁴² Eine detaillierte Übersicht bietet das Mapping der kantonalen Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen für UMA des internationalen Sozialdienstes Schweiz.

⁴³ Vgl. Standpunkt SFH, 22. März 2024: Pflegefamilien bieten geflüchteten Kindern Schutz und Sicherheit.

erhalten, das Stabilität und Kontinuität bietet. Erneute Beziehungsabbrüche sowie Wechsel des Umfeldes wirken belastend oder gar (re-)traumatisierend und sollten deshalb, wenn immer möglich, vermieden werden – es sei denn, es ist zugunsten des Kindeswohls notwendig. Grundsätzlich jedoch ist auf einen Wechsel der Unterkunft und der Betreuungsstrukturen möglichst zu verzichten. Ist dies – etwa aufgrund der Kantonszuteilung, des Alters, des Asylentscheides oder der Schliessung von (temporären) Unterkünften – unumgänglich, so sind die Betroffenen frühzeitig zu informieren und in die Lösungsfindung einzubeziehen, um eine geordnete Gestaltung des Übergangs und des Abschieds zu ermöglichen.

6.3 Notstrukturen

Aufgrund ungenügender Unterbringungskapazitäten wurden in der Vergangenheit sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler und kommunaler Ebene wiederholt auch unterirdische Anlagen als Notlösungen für die Unterbringung im Asylbereich eingesetzt. Davon betroffen waren auch begleitete und unbegleitete Kinder. Aufgrund ihrer Vulnerabilität dürfen Kinder aber keinesfalls in solchen Notstrukturen – wie etwa Zivilschutzanlagen ohne Tageslicht und Frischluftzufuhr – untergebracht werden.⁴⁴ Auch Hallen sind für die Unterbringung von Kindern ungeeignet, da diese dem Recht auf Privatsphäre sowie dem besonderen Schutzbedarf der Kinder nicht gerecht werden.⁴⁵

6.4 Massnahmen zur Betreuung und Begleitung

Unbegleitete Minderjährige müssen wie alle Kinder vor Gewalt, Übergriffen und bedrohlich wirkenden Situationen geschützt sein. Sie brauchen eine Tagesstruktur, die Raum zum Lernen und Spielen bietet, Möglichkeiten für soziale Kontakte, aber auch Raum für Rückzug und Privatsphäre. Für eine wirksame Betreuung und Begleitung der Kinder sind daher auf allen staatlichen Ebenen adäquate Betreuungsstrukturen erforderlich sowie ausreichend Fachpersonal, das insbesondere über eine sozialpädagogische Aus- oder Weiterbildung sowie transkulturelle Kompetenzen verfügt. So ist dafür etwa in den BAZ für 15 Kinder eine Fachperson vorgesehen.⁴⁶ Der Betreuungsschlüssel ist damit deutlich tiefer angesetzt als jener der Kinder- und Jugendhilfe ausserhalb des Asylbereichs, wo der Richtwert bei 1 zu 4 liegt.⁴⁷ Eine längerfristige Angleichung der Betreuungsschlüssel sollte aus Sicht der SFH zumindest geprüft werden, in einzelnen Kantonen ist dies bereits umgesetzt.⁴⁸ In der Praxis steht dem allerdings ein akuter Fachkräfte- und Ressourcenmangel entgegen. Eine angemessene Betreuung und eine Tagesstruktur sind für unbegleitete Minderjährige aber auch in angespannter oder ausserordentlicher Lage zwingend notwendig. Angesichts dessen ist besonderes Augenmerk auf die Arbeitsbedingungen sowie auf Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten des Personals zu legen: Die fachlichen Standards sollten an jene vergleichbarer Arbeitsplätze (z.B. in der Kinder- und Jugendhilfe) angepasst und so die Attraktivität des Arbeitsfeldes gestärkt werden. Denn der Personalmangel ist nicht allein dem generellen Fachkräftemangel geschuldet, sondern

⁴⁴ Vgl. hierzu die Berichte der nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), insbesondere Besuch der NKVF in den temporären Bundesasylzentren Bonergasse und Schäferweg in Basel (BS) sowie in Aesch (BL) am 2. und 3. Mai 2023 oder Besuch der NKVF des temporären Bundesasylzentrums Steckborn (TG) am 28. März 2023.

⁴⁵ Vgl. hierzu den Bericht der NKVF zur Überprüfung der Bundesasylzentren (BAZ) der Asylregion Tessin und Zentralschweiz zwischen September 2023 und Januar 2024, S.5.

⁴⁶ Vgl. SEM (2022): Betriebskonzept Unterbringung. Rasche Veränderungen in der Anzahl Kinder im Schweizer Asylsystem führten in den vergangenen Jahren aber zwischenzeitlich auch zu Betreuungsschlüsseln von 1 zu 70. Vgl. NKVF(2023): Bericht an das Staatssekretariat für Migration betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren 2021/2022. Auch in manchen kantonalen Unterkünften ist der Betreuungsschlüssel noch tiefer als in den BAZ.

⁴⁷ Im Kanton Zürich bestimmt Art. 18 der Kinder- und Jugendheimverordnung (KJV) einen Betreuungsschlüssel von 1:4.

⁴⁸ So ist etwa im Kanton Baselland die Verantwortung für die Begleitung und Unterbringung der UMA beim Amt für Kind, Jugend- und Behindertenangebote angesiedelt, das die Stiftung Erlenhof mandatiert. Diese betreibt u.a. Wohnheime für UMA mit einem ähnlichen Betreuungsschlüssel von 1:5 wie Institutionen in der regulären Kinder- und Jugendhilfe des Kantons

insbesondere auch eine Folge schwieriger Arbeitsbedingungen im Asylbereich.⁴⁹ Zur Bewältigung des Personalmangels haben sich in der Praxis etwa auch die institutionalisierte und langfristige Zusammenarbeit mit Fachhochschulen bewährt.⁵⁰

Mindeststandards: Für die verschiedenen Rollen und Funktionsprofile bei der Begleitung und Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen ist es ausserdem notwendig, einheitliche Mindeststandards für deren Qualifikationen zu definieren und in allfälligen Pflichtenheften für Leistungserbringer zu verankern.⁵¹ Schliesslich können Mentorings durch spezialisierte Coaches und/oder Bezugspersonen aus der Zivilgesellschaft die institutionelle Begleitung sinnvoll ergänzen.⁵²

Gleichbehandlung: Die innerkantonalen Zuständigkeiten und Modalitäten für die Betreuung und Begleitung von unbegleiteten Minderjährigen unterscheiden sich oftmals von jenen, die für alle anderen Kinder in der Schweiz gelten. Das führt dazu, dass ihnen auch nicht dieselben Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und des Kindesschutzes zustehen.⁵³ Um hier eine Gleichbehandlung zu erreichen und die Wahrung des Kindeswohls bestmöglich sicherzustellen, erscheint es aus Sicht der SFH längerfristig als prüfenswert, die Verantwortlichkeit für unbegleitete Minderjährige nach erfolgter Kantonszuweisung in den jeweiligen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe anzusiedeln und zu vereinheitlichen.

⁴⁹ Vgl. Forum für kritische Sozialarbeit (2023): «Es mangelt nicht an Fachkräften, sondern an guten Arbeitsbedingungen», in SozialAktuell 5, S. 20f.; Hartmann, Andrea B. et al. (2024): Unsicher in einem sicheren Land? Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz zwischen Prekarität und Kindesschutz, S.20.

⁵⁰ Vgl. UNICEF Schweiz und Lichtenstein, UNHCR Schweiz und Lichtenstein, Schweizerische Flüchtlingshilfe und Save the Children Schweiz (2025): Schutzsuchende Kinder in Kollektivunterkünften. Empfehlungen für den Asylbereich. Allerdings dürfen z.B. auch zeitlich befristete Einsätze durch Praktikant*innen oder Zivildienstleistende nicht dazu führen, dass MNA laufend Vertrauen zu neuen Betreuungspersonen aufbauen und Beziehungsabbrüche erleben müssen.

⁵¹ Vgl. Empfehlungen des Netzwerkes Kinderrechte Schweiz im Rahmen des Vierten NGO-Berichts an den UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, S.50 und S.76.

⁵² Vgl. etwa die entsprechenden Projekte von SCCH und ISS.

⁵³ Abgesehen von den unterschiedlichen Leistungsansprüchen bis zum Erreichen des 25. Lebensjahrs oder dem Abschluss einer Erstausbildung zeigt sich die Ungleichbehandlung auch etwa im Zusammenhang mit dem Verschwinden von Minderjährigen aus den Asylzentren. Obwohl diese UMA besonders vulnerabel und besonders gefährdet sind, Opfer von Menschenhandel zu werden, erhält dieses Phänomen bislang noch nicht dieselbe Aufmerksamkeit wie vermisste Kinder ausserhalb des Asylbereichs. Für die Schweiz gibt es kaum offizielle Statistiken dazu, Indizien legen jedoch nahe, dass die Anzahl verschwundener UMA in den letzten Jahren angestiegen ist. Vgl. Hartmann, Andrea et al. (2021): Das Phänomen der verschwundenen Flüchtlingskinder.

7 INTEGRATION UND BILDUNG

Die schnellstmögliche Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist zur Unterstützung einer gesunden Entwicklung der Kinder zentral. Oft wird die Teilhabe aber bereits durch strukturelle und rechtliche Hürden behindert. Diese müssen abgebaut werden und es bedarf genügend finanzieller Mittel, um die gesellschaftliche Teilhabe sowie soziale Kontakte innerhalb und ausserhalb der Unterbringungsstrukturen effektiv zu ermöglichen. Ebenso gilt es, den Zugang zu den Regelstrukturen und damit das in KRK (Art. 28) und Bundesverfassung (Art. 19 und 62) verankerte Recht auf Bildung, Schule und Berufsbildung möglichst lückenlos umzusetzen.

7.1 Finanzielle und materielle Sicherheit

Während notwendige Ausgaben für Schulbesuch und Bildung in der Sozialhilfe in der Regel übernommen werden, stehen für die Freizeitgestaltung von Kindern oft nur beschränkt Mittel zur Verfügung. Die spezifischen Bedürfnisse von Kindern können in der Sozialhilfe mit den aktuellen Ansätzen nicht genügend berücksichtigt werden.⁵⁴ Noch schwieriger gestaltet sich die Situation für Kinder mit Status N, F oder S, die nach den deutlich tiefer und unter dem sozialen Existenzminimum liegenden Ansätzen der Asylsozialhilfe unterstützt werden.⁵⁵ Unmittelbare Folge davon sind negative Auswirkungen auf das Kindeswohl und die kindliche Entwicklung sowie eine wesentlich erschwerte gesellschaftliche Integration und Teilhabe.⁵⁶

Für die Entwicklung der Kinder sind der Zugang zu Angeboten der sozialen Integration sowie die Möglichkeit der Kontaktpflege – auch ausserhalb des Schulsettings – äusserst wichtig. Die Betroffenen müssen deshalb ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus genügend finanzielle Mittel erhalten, die eine aktive Freizeitgestaltung ermöglichen. Besonderes Augenmerk ist dabei auch auf die Berücksichtigung gendersensibler Angebote zu richten. Die SFH setzt sich deshalb ein für eine Erhöhung und Angleichung der Asylsozialhilfe an die SKOS-Richtlinien, für die Berücksichtigung spezifischer Interessen von Kindern bei deren Ausgestaltung sowie für einheitliche und transparente Berechnungsgrundlagen.

Noch prekärer als in der Asylsozialhilfe ist die Situation für Kinder in der Nothilfe. Die Nothilfe beträgt je nach Kanton zwischen acht bis zwölf Franken pro Tag und wird oft in Form von Sachleistungen ausgerichtet. Finanzielle Ressourcen zur Freizeitgestaltung fehlen in der Regel denn auch gänzlich, und die Betroffenen sind oft auf die Unterstützung Dritter angewiesen.⁵⁷ Der Verbleib von Kindern in der Nothilfe wird denn auch in vielen Bereichen als unvereinbar mit KRK und Bundesverfassung eingestuft.⁵⁸ Aus Sicht der SFH muss der Verbleib in der Nothilfe deshalb zeitlich befristet sein, und für Kinder sind erleichterte Möglichkeiten zur Regularisierung ihres Aufenthaltes zu schaffen.⁵⁹

⁵⁴ Vgl. die im Auftrag der Charta Sozialhilfe erstellte Studie des Büro BASS (2024): Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe. Schlussbericht.

⁵⁵ Die kantonalen Unterschiede sind dabei beträchtlich. Je nach Kanton liegt die Asylsozialhilfe für eine Einzelperson zwischen 20 bis zu 70 Prozent tiefer als die reguläre Sozialhilfe (SKOS (2023): Grundbedarf in der Asylsozialhilfe, S.3). Dies, obwohl der Bund den Kantonen eine Globalpauschale pro aufgenommene Person ausrichtet, welche sich schweizweit nicht gross unterscheidet (vgl. Anpassung der Pauschalansätze ab 1. Januar 2025).

⁵⁶ Büro Bass (2024): Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe. Schlussbericht, S.62.

⁵⁷ Vgl. Lannen, Patrizia et.al. (2024): Kinder in der Nothilfe im Asylbereich. Systematische Untersuchung der Situation in der Schweiz. Hrsg. von der Eidg. Migrationskommission EKM. Bern. Gemäss der Studie handelt es sich bei rund 2 Prozent der Kinder in der Nothilfe um unbegleitete Minderjährige.

⁵⁸ Amarelle, Cesla; Zimmermann, Nesa (2024): Das Nothilferegime und die Rechte des Kindes. Rechtsgutachten und Studie zur Vereinbarkeit mit der schweizerischen Bundesverfassung und der Kinderrechtskonvention. S. 25ff.

⁵⁹ Vgl. SFH (2024): Der Langzeit-Verbleib von Kindern in der Nothilfe verstösst gegen Kinderrechte.

7.2 Recht auf Bildung, Schule und Berufsbildung

Das Recht auf Bildung (Art. 8 KRK, Art. 19 BV) ist für alle Kinder unabhängig ihres Alters, ihrer Herkunft oder ihres Aufenthaltsstatus zu gewährleisten. Es umfasst sowohl die obligatorische Schulpflicht als auch den Zugang zu nachobligatorischen Bildungsangeboten. Bei der Umsetzung des Rechts auf Bildung im Asylbereich existieren in der Praxis jedoch nach wie vor mannigfaltige Lücken und Hürden, wie aktuelle Studien und Berichte belegen.⁶⁰ Dabei bestehen auf Bundesebene wie auf kantonaler und kommunaler Ebene erhebliche Unterschiede. In der Konsequenz führt dies dazu, dass der Zugang zu Bildung und die Qualität der Bildung für Kinder aus dem Asylbereich insgesamt nicht im selben Masse gewährleistet ist wie für alle anderen Kinder.

Die Kantone sind sowohl in den BAZ als auch in den kantonalen Unterkünften für die Bildung verantwortlich, die Gemeinden sind für die Umsetzung zuständig. Dabei kommen sowohl Modelle einer separierten, zentrumsinternen Beschulung als auch Modelle mit einer zumindest örtlichen Integration in die lokale Volksschule zur Anwendung. Eine Einschulung der Kinder sollte nach ihrer Ankunft in der Schweiz so rasch als möglich erfolgen. Eine separierte Beschulung in Willkommens- oder Aufnahmeklassen in den BAZ kann dabei anfangs aus organisatorischen Gründen allenfalls notwendig sein. Doch sind aus Sicht der SFH die inklusive Beschulung in Regelklassen der Volksschule oder gemischte Beschulungsmodelle wenn immer möglich vorzuziehen, um den Spracherwerb und die soziale Integration sowie die Lern- und Bildungsmotivation der Kinder im Alltag zu unterstützen und zu fördern.⁶¹ Die SFH teilt deshalb die Empfehlung der Eidg. Migrationskommission (EKM), dass die Verweildauer in separierten Klassen oder eine externe Beschulung in Kollektivunterkünften auf wenige Monate bis maximal ein Jahr beschränkt sein sollte.⁶²

Ältere Minderjährige: In vielen Kantonen ist der Besuch der Grundschule nur bis zum 16. Lebensjahr vorgesehen.⁶³ Ein Grossteil der unbegleiteten Minderjährigen reist aber erst im Alter von 15 oder 16 Jahren ein⁶⁴, was den Zugang zu Bildung je nach Modell erheblich einschränkt. Generell ist für über 16-jährige Kinder der Zugang zur öffentlichen Schule noch seltener gewährleistet als für jüngere Kinder, obwohl ihnen dies eine deutlich bessere Ausgangslage für den Eintritt in eine nachobligatorische Ausbildung verschaffen würde. Besonders während des Aufenthaltes in den BAZ fehlen für 16-18-Jährige oftmals altersgerechte Alternativen. Sofern der Zugang zur Regelschule nicht gewährleistet ist, braucht es deshalb für diese Zielgruppe auch in den Kantonen genügend geeignete Angebote wie etwa Intensivsprachkurse, um die individuelle Förderung der Betroffenen sicherzustellen.

Nachobligatorische Bildung: Beim Zugang zur nachobligatorischen Bildung stehen Regelstrukturen wie Brückenangebote, Praktika oder berufliche Grundbildung im Vordergrund, ergänzt mit Angeboten der spezifischen Integrationsförderung, insbesondere der Integrationsvorlehre oder ähnlichen Modellen zur Vorbereitung auf die Berufsbildung. Dabei sollten nachobligatorische (Aus-)Bildungswege möglichst auch Jugendlichen mit einem negativen Asylentscheid offenstehen. Abhängig von den individuellen Fähigkeiten und Ressourcen ist auch der Zugang zu tertiären Bildungswegen zu unterstützen. Dabei sind die Betroffenen in alle Entscheidungen angemessen einzubeziehen.

⁶⁰ Vgl. EKM (2024). Einen umfassenden Überblick liefert «Bildung für alle – jetzt!» (Hg.) (2024): Wenn das Recht auf Bildung nicht für alle gilt. Eine Bestandsaufnahme zur Situation der Einschulung von Kindern aus dem Asylbereich.

⁶¹ Vgl. etwa die Empfehlungen für das Bildungssystem des Berliner Instituts für empirische Integrations- und Migrationsforschung.

⁶² Vgl. EKM (2022): Empfehlungen zur obligatorischen Bildung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen.

⁶³ Vgl. Bericht der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) (2021): Zugang zu Bildung unabhängig vom Aufenthaltsrecht. S.12.

⁶⁴ Gemäss UMA-Statistik des SEM 2024 sind bei Einreise rund drei Viertel aller UMA bereits 16 Jahre oder älter.

Qualitätssicherung: Auch für das Lehrpersonal ist der Umgang mit geflüchteten Kindern und deren angemessene Begleitung oftmals mit Herausforderungen verbunden. Häufig fehlen das Fachwissen über die besondere Vulnerabilität sowie Kenntnisse der Rahmenbedingungen, die den Alltag und die Wohnsituation der unbegleiteten Kinder prägen. Hier kann ein regelmässiger Austausch zwischen Lehr- und Betreuungspersonal Abhilfe schaffen. Zur Sensibilisierung und Qualitätssicherung tragen ferner regelmässige Aus- und Weiterbildungsangebote bei, die das Wissen über den Umgang mit Flucht und Traumatisierung, über Aufenthaltsstatus und damit verbundene Rechte sowie über die Rahmenbedingungen der Unterbringung, Betreuung und Sozialhilfe von unbegleiteten Minderjährigen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich fördern.

8 ÜBERGANG ZUR VOLLJÄHRIGKEIT

Der Übergang zur Volljährigkeit ist eine entscheidende Phase in der Entwicklung und auf dem Weg zur eigenverantwortlichen Lebensgestaltung unbegleiteter Minderjähriger. Mit der Volljährigkeit werden sie Erwachsenen gleichgestellt und der spezifische Schutz für Kinder entfällt. In der Praxis bewirkt dies oft einschneidende Änderungen etwa bei der Unterbringung, Betreuung und Unterstützung, Bildungszugängen sowie der Lebensgestaltung.

Für unbegleitete Minderjährige ist der 18. Geburtstag deshalb oft mit grossen Ängsten und Unsicherheiten verbunden – viele von ihnen sind weiterhin auf spezifische Unterstützung angewiesen. Umso wichtiger ist es, die Adoleszenten in dieser Situation nicht sich selbst zu überlassen, sondern ihnen durch Betreuungsstrukturen weiterhin Stabilität und Kontinuität zu gewährleisten, damit sie die notwendigen Fähigkeiten und die Resilienz entwickeln können, um sich ein eigenständiges und stabiles Leben aufzubauen. Zur Wahrung des Kindeswohls gilt es, zusätzliche Belastungen und negative Effekte wie Beziehungsabbrüche oder Wechsel des vertrauten Umfeldes zu verhindern. Dazu braucht es in der Unterbringung, Betreuung und Begleitung von Minderjährigen ein System, das fließende Übergänge zulässt, bedürfnisorientierte sozialpädagogische Nachbegleitung sicherstellt und in dem die jungen Erwachsenen bis zum Abschluss der Erstausbildung verbleiben können. Die SFH unterstützt deshalb die entsprechende Empfehlung der SODK an die Kantone.⁶⁵ Aktuell bietet rund die Hälfte der Kantone entsprechende Settings an.⁶⁶ Dabei greifen einige auf die Erfahrungen mit entsprechenden Ansätzen des «Leaving Care» aus der regulären Heim- und Pflegefamilienunterbringung zurück.

⁶⁵ SODK-Empfehlungen zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich, Kap. 14. Bezüglich der Nachbegleitung verweist die SODK darauf, dass «Leistungen der Kinder- und Jugendpolitik Kindern und Jugendlichen bis 25 Jahre zugute kommen sollen» (S.39). Die MNA sollen zudem wenn möglich und sinnvoll auch beim Übergang zur Volljährigkeit in ihrem gewohnten Umfeld verbleiben können.

⁶⁶ Vgl. Mapping der kantonalen Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen für UMA. Die Asylorganisation Zürich (AOZ) hat mit dem Projekt Betreuung und Begleitung junger Erwachsener (BBJE) für 18 bis 25-Jährige ein Angebot geschaffen, um «die Übergänge zwischen Jugend- und Erwachsenenstrukturen weicher zu gestalten und die Jugendlichen/ jungen Erwachsenen in ihrer Integration zu fördern».

9 FAZIT UND AUSBLICK

Die SFH setzt sich nachdrücklich für ein grundsätzliches Umdenken im Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen ein: Kinder hören nicht auf, Kinder zu sein, wenn sie in der Schweiz um Schutz ersuchen. Ihr Wohlergehen und ihre gesunde Entwicklung haben Priorität – und ihre besonderen, durch Verfassung und Völkerrecht garantierten Rechte müssen deshalb Vorrang haben vor den Anforderungen an die Effizienz des Asylverfahrens und die einschränkenden Rahmenbedingungen betreffend Unterbringung und Integration. Ob im Asylverfahren, bei der Unterbringung und Betreuung oder der Integration und Bildung: Bei allen Massnahmen müssen aus Sicht der SFH stets das übergeordnete Kindeswohl und die spezifischen Bedürfnisse der Kinder handlungsleitend sein. Kinder sollen die Möglichkeit haben, ihre Familien in die Schweiz nachzuziehen und mit ihnen zusammen zu leben, wenn dies ihrem Wohlergehen dient. Auch Möglichkeiten zur sozialen Teilhabe und das Recht auf Bildung müssen ungeachtet ihres Aufenthaltsstatus und -ortes gewährleistet sein. Um der besonderen Vulnerabilität der unbegleiteten Kinder gerecht zu werden, sollten ausserdem Beziehungsabbrüche durch nicht zwingende Wohnort- oder Zuständigkeitswechsel so weit wie möglich vermieden werden. Schliesslich müssen die vielfältigen Schnittstellen im föderalen System und die Zusammenarbeit der zuständigen Ämter, der Kindsschutzbehörden, des Rechtsschutzes und der Kinderrechtsorganisationen klar geregelt und verbessert werden. Das gemeinsame Ziel muss dabei sein, den unbegleiteten Kindern während ihres gesamten Aufenthaltes in der Schweiz den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Denn die Rechte der Kinder müssen stets Vorrang haben.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen

Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter

Impressum

Herausgeberin

Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)

Postfach, 3001 Bern

Tel. 031 370 75 75

E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch

Internet: www.fluechtlingshilfe.ch

IBAN: CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen

Deutsch, Französisch

COPYRIGHT

© 2026 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern

Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.